

ANHANG: Zusatzunterlagen zur Stellungnahme der Gemeinde Stalden vom 21.10.2010 zur kantonalen Vernehmlassung // Homologationsverfahren

[I] Zonennutzungsplan (ZNP) und Nutzungsplan (NP)

Gegenüber der 2010 eingereichten Version der Teilrevision *Boduacher* (Stellungnahme der Gemeinde vom 21. 10. 2010) werden – im Einvernehmen mit der Dienststellen für Raumentwicklung, Strassen, Verkehr und Flussbau sowie dem Kantonsgeologen - die nachfolgenden Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen; Diese betreffen die Gefahrensituation Stein- und Blockschlag sowie die Festlegung des Gewässerraums.

ZWECK DER ZONE, ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

Die Zone ist ausschliesslich für Bauten, Anlagen und Einrichtungen bestimmt, die – im Sinne von Art. 90 GBZR - im öffentlichen Interesse sind, private Überbauungen sind untersagt.

Die Gemeinde plant eine zurückhaltende bauliche Ausstattung der Zone, vorgesehen sind primär Einrichtungen für Sport, Erholung und Freizeit, wie Grillstelle mit kleinem Gebäude, Kleinkaliberschiesstand, eventuell auch einzelne Spielfelder.

GEFAHRENKARTE STEIN- UND BLOCKSCHLAG *BODUACHER* (2013)

Die Gefahrenkarte Stein- und Blockschlag inklusive Schutzmassnahmen liegt inzwischen vor und wird – im Einvernehmen mit dem Kantonsgeologen - wie folgt berücksichtigt:

Der Grenzverlauf der blauen Gefahrenzone bildet die Baulinie für die Überbaubarkeit der Zone; innerhalb des roten Zonenbereichs sind Hochbauten untersagt. Nach Abschluss der Schutzmassnahmen wird die Gefahrensituation neu überprüft und die Baulinie angepasst.

HOCHWASSERSCHUTZ / GEWÄSSERRAUM

Das Hochwasserschutzkonzept Vispa / Stalden liegt inzwischen vor, ist jedoch noch nicht öffentlich aufgelegt und auf Zonenplan übertragen. Die Gemeinde beantragt deshalb, den Gewässerraum für den betroffenen Gebietsabschnitt gemäss Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (Stand 04. Mai 2011) provisorisch festzulegen: Gerinnesohle > 12 m, provisorischer Gewässerraum = 20m, beidseitiger Streifen. Der linksufrige Streifen wird gleichzeitig von Freihaltezone S im Sinne von Art. 96 GBZR überlagert.

Die Festlegung des Gewässerraums inkl. Artikel im Bau- und Zonenreglement erfolgt im Einvernehmen mit der DSVF, Sektion Flussbau.

[II] Bau- und Zonenreglement (GBZR)

Art. 90 GBZR, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen erfährt keine Änderung. Baugesuche in blauer Gefahrenzone müssen, gemäss Artikel 103, NAGE (Gefahrenzonen) der Dienststelle für Wald und Landschaft, Sektion Naturgefahren und dem Kantonsgeologen zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Der im Jahre 2010 vorgeschlagene Artikel Raumbedarf / Fliessgewässer wird durch den Musterartikel „Gewässerraum“ der DSVF ersetzt:

Art. 33bis Gewässerraum

Die Bestimmungsart sowie die Festlegung des Gewässerraums im Zonennutzungsplan (indikativ) unterliegen den einschlägigen Gesetzgebungen und Verfahren.

Der Gewässerraum wird gemäss Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) bestimmt. Für die Bodennutzung innerhalb des Gewässerraums gelten die Einschränkungen der Bundesgesetzgebung. Die Übergangsbestimmungen der GSchV haben Gültigkeit, bis ein rechtskräftiger Genehmigungsentscheid des Staatsrats zum Gewässerraum, der im Rahmen eines formellen Genehmigungsverfahrens gefällt wird, vorliegt. Nach Abschluss des formellen Verfahrens wird der Gewässerraum indikativ auf ZNP übertragen.

Gemeindeverwaltung Stalden



Der Präsident:
Egon Furrer

Der Schreiber:
Hans-Jörg Arnold

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom **1.6. April 2014**

Siegelgebühr: Fr..... **2.00.-**

Bestätigt:
Der Staatskanzler:

